

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative von Markus
Späth-Walter betreffend Handarbeitsunterricht
auf der Mittelstufe der Primarschule;
§ 21 a Volksschulgesetz**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Bildung und
Kultur vom 25. Mai 2010,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 401/2008 von Markus
Späth-Walter wird abgelehnt.

II. Es wird ein Gegenvorschlag gemäss nachfolgender Vorlage
erlassen.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 25. Mai 2010

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Die Sekretärin:
Samuel Ramseyer Jacqueline Wegmann

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Samuel Ramseyer, Niederglatt (Präsident); Andreas Erdin, Wetzikon; Claudia Gambacciani, Zürich; Matthias Hauser, Hüntwangen; Walter Isliker, Zürich; Kurt Leuch, Oberengstringen; Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti; Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden; Susanna Rusca Speck, Zürich; Werner Scherrer, Bülach; Claudio Schmid, Bülach; Markus Späth-Walter, Feuerthalen, Corinne Thomet-Bürki, Kloten; Sabine Wettstein-Studer, Uster; Marlies Zaugg-Brüllmann, Richterswil; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

B. Volksschulgesetz (VSG)

(vom; Handarbeitsunterricht)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Bildung und Kultur vom 25. Mai 2010,

beschliesst:

I. Das Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Handarbeit

§ 21 a. ¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit im Fach Handarbeit beträgt auf der Primar- und Sekundarstufe

- a. in der 2. und 3. Klasse je 2 Lektionen
- b. in der 4. Klasse 4 Lektionen
- c. in der 5., 6. und 8. Klasse je 3 Lektionen

² In den Wahlfächern Handarbeit und Haushaltskunde beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit in der 9. Klasse drei Lektionen.

³ Die Lektionen Handarbeit werden in Halbklassen unterrichtet. In der 5. und 6. Klasse werden zwei weitere Lektionen in Halbklassen unterrichtet. Die Verordnung kann in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.

Minderheitsantrag von Kurt Leuch und Susanne Rihs-Lanz:

Handarbeit

§ 21 a. ¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit im Fach Handarbeit beträgt auf der Primar- und Sekundarstufe

- a. in der 2. und 3. Klasse je 2 Lektionen
- b. in der 4., 5. und 6. Klasse 4 Lektionen
- c. in der 8. Klasse je 3 Lektionen

² Die wöchentliche Unterrichtszeit im Wahlpflichtfach Handarbeit/ Haushaltskunde in der 9. Klasse beträgt drei Lektionen.

³ Die Lektionen Handarbeit werden in Halbklassen unterrichtet. In der 5. und 6. Klasse werden zwei weitere Lektionen in Halbklassen unterrichtet. Die Verordnung kann in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 15. Dezember 2008 reichten Markus Späth-Walter, Corinne Thomet-Bürki und Marlies Zaugg-Brüllmann eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 21 a. Die wöchentliche Unterrichtszeit im Fach Handarbeit/Werken beträgt für die Schülerinnen und Schüler

- in der zweiten und dritten Klasse je 2 Lektionen
- in der vierten Klasse 4 Lektionen
- in der fünften und sechsten Klasse je 3 Lektionen
- in der achten Klasse 3 Lektionen
- in der neunten Klasse
Wahlpflicht Handarbeit/Haushaltkunde 3 Lektionen

Der Unterricht wird in Halbklassen durchgeführt. In der 5. und 6. Klasse werden die Schülerinnen und Schüler während insgesamt fünf Lektionen in Halbklassen unterrichtet.

Am 30. März 2009 unterstützte der Kantonsrat diese parlamentarische Initiative mit 96 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Kommission für Bildung und Kultur an den Regierungsrat

Unsere Kommission hat beschlossen, dem Kantonsrat folgenden Antrag zu stellen: Die parlamentarische Initiative von Markus Späth-Walter, Corinne Thomet-Bürki und Marlies Zaugg-Brüllmann ist in geänderter Form zu unterstützen.

Anstelle der vom Kantonsrat am 27. August 2007 beschlossenen vier Lektionen Handarbeitsunterricht in der 5. und 6. Klasse der Primarschule, wovon aufgrund des Beschlusses des Regierungsrates insbesondere zwei Lektionen in Halbklassen, die anderen zwei in Ganzklassen unterrichtet werden können, verlangt die parlamentarische Initiative eine Reduktion des Handarbeitsunterrichts auf drei Lektionen. Dafür muss der Unterricht in Halbklassen durchgeführt werden. Im Rahmen der Lektionen sollen deshalb auf theoretische Exkurse soweit als möglich verzichtet und die praktischen Tätigkeiten aufgewertet werden. Nach Ansicht der Initianten ist Ganzklassenunterricht in Handarbeit/Werken, wie es vom Regierungsrat vorgeschlagen wurde,

in räumlicher und pädagogischer Hinsicht nicht praktikabel. Im Weiteren soll mit diesem Vorschlag garantiert werden, dass weiterhin zwei Lektionen in anderen Fächern in Halbklassen unterrichtet werden.

In formaler Hinsicht wurde der Wortlaut der PI Späth so geändert, dass der vorgeschlagene neue § 21a gesetzestechnisch ins Volksschulgesetz passt. Er lautet gesetzeskonform wie folgt:

- Handarbeit § 21 a. ¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit im Fach Handarbeit/ Werken beträgt auf der Primar- und Sekundarstufe
- d. in der 2. und 3. Klasse je 2 Lektionen
 - e. in der 4. Klasse 4 Lektionen
 - f. in der 5., 6. und 8. Klasse je 3 Lektionen
- ² Die wöchentliche Unterrichtszeit im Wahlpflichtfach Handarbeit/ Haushaltkunde in der 9. Klasse beträgt drei Lektionen.
- ³ Die Lektionen Handarbeit werden in Halbklassen unterrichtet. In der 5. und 6. Klasse werden zwei weitere Lektionen in Halbklassen unterrichtet. Die Verordnung kann in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.

Eine Kommissionsminderheit möchte dem Kantonsrat nicht nur die Wahl zwischen der am 27. August 2007 beschlossenen Regelung und dem Vorschlag gemäss dieser parlamentarischen Initiative geben, sondern stellt zusätzlich als Gegenvorschlag zur PI Späth den Antrag, den früheren Zustand mit vier Lektionen in Halbklassenunterricht wiederherzustellen. Die gesetzeskonforme Formulierung dieses Ansinnens lautet wie folgt (§ 21a):

- Handarbeit § 21 a. ¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit im Fach Handarbeit/ Werken beträgt auf der Primar- und Sekundarstufe
- a. in der 2. und 3. Klasse je 2 Lektionen
 - b. in der 4., 5. und 6. Klasse 4 Lektionen
 - c. in der 8. Klasse 3 Lektionen
- ² Die wöchentliche Unterrichtszeit im Wahlpflichtfach Handarbeit/ Haushaltkunde in der 9. Klasse beträgt drei Lektionen.
- ³ Die Lektionen Handarbeit werden in Halbklassen unterrichtet. In der 5. und 6. Klasse werden zwei weitere Lektionen in Halbklassen unterrichtet. Die Verordnung kann in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 2. November 2009 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative (PI) KR-Nr. 401/2008 im Sinne von § 28 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 (LS 171.1) wie folgt Stellung:

Am 27. August 2007 beschloss der Kantonsrat in Zustimmung zur Volksinitiative «Ja zu Handarbeit/Werken», die Anzahl der Handarbeitslektionen in § 21a des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 410.100) festzulegen. Mit dieser Änderung wurden die wöchentlichen Lektionen für alle Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse der Primarstufe von zwei auf vier Lektionen erhöht.

Am 4. Juni 2008 hat der Regierungsrat mit der Änderung der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) und der Änderung der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311) die Ausführungsbestimmungen zu § 21a VSG erlassen. Zugleich beschloss er, § 21a VSG auf Beginn des Schuljahres 2009/10 (17. August 2009) in Kraft zu setzen.

Aus finanziellen Gründen legte der Regierungsrat in den Ausführungsbestimmungen fest, dass für die Umsetzung der Regelung von § 21a VSG zwei zusätzliche Lehrpersonen-Wochenlektionen für die 5. und 6. Klasse der Primarstufe zur Verfügung stehen. Damit können entweder zwei Wochenlektionen Handarbeit im Ganzklassenunterricht angeboten werden oder Handarbeit kann ausschliesslich in Halbklassen erteilt werden, wenn für die übrigen Fächer auf diese Möglichkeit verzichtet würde. Diese Lösung führt zu Mehrkosten von rund 10 Mio. Franken (Kanton 3,2 Mio. / Gemeinden 6,8 Mio. Franken). Bei einer Regelung, die für alle vier Lektionen Handarbeit den Halbklassenunterricht vorgesehen hätte (ohne Kompensation bei anderen Fächern), wären vier zusätzliche Lehrpersonen-Wochenlektionen erforderlich gewesen. Dies würde zu Mehrkosten von insgesamt rund 20 Mio. Franken pro Jahr führen (Kanton 6,4 Mio. / Gemeinden 13,6 Mio. Franken).

Diesem Beschluss vom 4. Juni 2008 erwuchs in der Folge seitens der Schulpflegen sowie der Lehrerorganisationen Kritik. Am 9. Dezember 2008 hat der Regierungsrat die Inkraftsetzung von § 21a VSG auf das Schuljahr 2009/10 und die Änderungen der VSV und der LPVO vom 4. Juni 2008 aufgehoben (vgl. OS 63, 670 f.).

Die von der Mehrheit Ihrer Kommission vorgeschlagene Verringerung der Lektionen Handarbeit auf drei Lektionen in der 5. und 6. Primarklasse, unter Beibehaltung des Halbklassenunterrichts, führt im Vergleich zur Regelung des Regierungsrates vom 4. Juni 2008 zu keinen Mehrkosten. Zugleich ist diese Lösung pädagogisch und organisatorisch einfach umzusetzen.

Die von der Minderheit Ihrer Kommission vorgeschlagene Lösung mit vier Lektionen Handarbeit in der 5. und 6. Primarklasse, unter Beibehaltung des Halbklassenunterrichts, führt dagegen zu den oben erwähnten Mehrkosten von insgesamt rund 20 Mio. Franken. Angesichts der finanziellen Lage des Kantons ist diese Regelung abzulehnen.

Das im Zuge der Neuregelung des 9. Schuljahres (3. Klasse der Sekundarstufe) geänderte Wahlfachsystem mit der Kombination von Pflicht- und Wahlfächern ermöglicht eine individuelle Fächerauswahl der Schülerinnen und Schüler im letzten obligatorischen Schuljahr. Diese erfolgt auf der Grundlage der Standortbestimmung (Stellwerk) im zweiten Semester der 2. Sekundarklasse. Ziel ist es, die Vielfalt des Fächerangebots im Wahlbereich zu verringern und auf die Sicherung der Kernkompetenzen auszurichten, welche die Schülerinnen und Schüler für die beabsichtigte Ausbildung in der beruflichen Grundbildung oder einer Mittelschule erwerben sollen. Die gesetzliche Verankerung der wöchentlichen Unterrichtszeit im Wahlpflichtfach Handarbeit/Haushaltskunde in der 3. Sekundarklasse hat zur Folge, dass der Wahlbereich der Schülerinnen und Schüler eingeschränkt wird. Damit wird unter Umständen verhindert, dass diejenigen Fächer gewählt werden, in denen die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf ihre Berufswahl einer besonderen Förderung bedürfen. § 21a Abs. 2 VSG ist deshalb zu streichen. Der Lehrplan «Gestaltung und Musik» umfasst die Bereiche «Handarbeit», «Zeichnen» und «Musik». Der Begriff «Werken» wird im Lehrplan nicht verwendet, weshalb diese Bezeichnung ebenfalls zu streichen ist.

Aus diesen Gründen schliessen wir uns der Mehrheit Ihrer Kommission an und stellen Ihnen den Antrag, dem Kantonsrat zu beantragen, der PI KR-Nr. 401/2008 betreffend Handarbeitsunterricht auf der Mittelstufe der Primarschule; § 21a Volksschulgesetz – mit den oben erwähnten Änderungen – zuzustimmen.

4. Antrag der Kommission

In Kenntnisnahme der Stellungnahme des Regierungsrates beschliesst die Kommission, die parlamentarische Initiative Späth abzulehnen, und unterstützt mit grosser Mehrheit den Gegenvorschlag. In Abs. 2 wurde zudem auf Anregung des Regierungsrates eine Änderung aufgenommen. Um den in der Zwischenzeit geänderten Vorgaben in Bezug auf das Wahlfachangebot im 9. Schuljahr (3. Sekundarklasse) zu entsprechen, soll Handarbeit und Haushaltskunde nicht mehr als «Wahlpflichtfach», sondern als «Wahlfach» angeboten werden.